

Schränkung oder Ausschließung in das dort geführte Güterrechtsregister eingetragen worden ist. Den Eintragungsantrag darf das Amtsgericht nur bei Vorhandensein formeller Mängel ablehnen, nicht etwa aber deshalb, weil er mißbräuchlich gestellt sei. Eine Sachunteruchung, ob der Antrag gerechtfertigt ist, steht dem Amtsgericht nicht zu. Diese Eintragung in das Güterrechtsregister, die außerdem durch das für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmte Blatt zu veröffentlichen ist, wirkt allgemein, auch denen gegenüber, die tatsächlich keine Kenntnis davon erlangt haben. Aber auch ohne die Eintragung ins Güterrechtsregister kann sich der Mann durch eine private Mitteilung schützen: er entziehe oder beschränke seiner Frau die Schlüsselgewalt. Solche private Mitteilung kann er auch durch das weniger geschmackvolle als beliebte Zeitungsinserat vornehmen: „Ich warne jedermann, meiner Frau zu borgen, weil ich für nichts aufkomme.“ Derartige nicht in das Güterrechtsregister eingetragene Bekanntmachungen wirken indessen nur denen gegenüber, zu deren Kenntnis sie nachweisbar gelangt sind.

5. Entzieht der Mann die Schlüsselgewalt willkürlich und mißbräuchlich, so kann die Entziehung (oder Beschränkung) auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Auch wird die in solchem Verhalten des Mannes liegende schwere Kränkung der Frau mit anderen Thatfachen ihr Grund zur Scheidungsklage geben können.

Über die Schlüsselgewalt hinaus kommt der Frau eine gesetzliche Vertretung des Mannes nicht zu, auch nicht bei besonderen Behinderungsfällen, z. B. bei Krankheit oder Abwesenheit. Sie bedarf also sonst zu seiner Vertretung einer wenn auch nur mündlich erteilten Bevollmächtigung. Ebenso ist der Mann nicht befugt, ohne besondere Vollmacht die Frau zu vertreten.

Mantey, Gesetzl. Rechte u. Pflichten d. Frau (Verf. Müller-Berlin).

160. Zur Beachtung beim Unterbringen von Dienstboten.

Nur mit Zustimmung seines Vaters oder wenn dieser gestorben ist, der Mutter oder des Vormundes darf sich ein Minderjähriger vermieten. (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 107 und 108.)

Diese Zustimmung muß dem Mietenden gegenüber erfolgen. Erfolgt sie innerhalb zweier Wochen nicht, so gilt sie als verweigert (Bürgerliches Gesetzbuch § 108.)

Hat der Vater oder, wenn er verstorben ist, die Mutter oder der Vormund dem Minderjährigen die Erlaubnis gegeben, in Dienst oder Arbeit zu treten, so kann der Minderjährige alle Angelegenheiten des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses selbständig anordnen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. (Bürgerliches Gesetzbuch § 113, 1. Es empfiehlt sich mithin für alle Fälle, daß Vater oder Mutter oder Vormund stets nur zu einem bestimmten Dienst bei einer bestimmten Herrschaft und auf ein Jahr die Erlaubnis erteilen, die sie dann immer wieder erneuern können. Nur dann behalten sie die jungen Leute in der Hand.)

Ein Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrage, wenn das Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll. (Bürgerliches Gesetzbuch § 1822, 7. Waisen müssen also jedes Jahr und bei jedem Dienstwechsel die Genehmigung des Vormundes von neuem erbitten.)

Jeder Dienstbote ist verpflichtet, sich mit einem Gesindebuche zu versehen. Vor Antritt des Dienstes hat der Dienstbote das Gesindebuch der Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes oder, wo dies der Königliche Landrat erlaubt hat, falls keine Polizeibehörde am Orte ist, dem Ortsrichter vorzulegen. Beim Dienstantritt ist das Gesindebuch dann der Dienstherrschaft zur Einsicht zu übergeben. Geht ein Dienstbuch verloren, so stellt die zuständige Behörde ein neues aus, worin der Verlust des früheren angemerkt werden muß. (Verordnung v. 29. 9. 1846, §§ 1—8.) Dienstboten, die schon vermietet gewesen, müssen bei dem Antritt eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen. (Gesinde-Ordnung § 9.) Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugnis ihrer Obrigkeit dartun, daß bei ihrer Annahme als Gesinde kein Bedenken obwalte. (Gesinde-Ordnung § 9.) Mieten darf der Ehemann, bei weiblichen Dienstboten auch die Ehefrau, (Gesinde-Ordnung §§ 2 und 3.)